



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der Bundesarbeitskammer

Antrag Nr. 11

der Fraktion sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen
an die 175. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer
am 30. November 2023

Arbeitsdruck senken: Evaluierung psychischer Belastungen stärken

Seit der Novellierung des Arbeitnehmer:innenschutzgesetzes (ASchG) 2013 ist die Evaluierung psychischer Belastungen explizit als Teil der Arbeitsplatzevaluierung verankert: Arbeitgeber:innen sind verpflichtet arbeitsbedingte psychische Risiken zu ermitteln, zu beurteilen, abzuschätzen und psychische Gefahren durch quellenwirksame, kollektive Maßnahmen auszuschalten oder zumindest zu reduzieren.

Dass hier Aufholbedarf gegeben ist, zeigen Daten der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA): 62 % der befragten Betriebe in Österreich geben an, über keinen Maßnahmenplan zur Vermeidung von arbeitsbedingtem Stress zu verfügen (2022, Zahlen aus 2019). Die Konsequenz: Psychische Gefahren sind nach wie vor ein großes Thema in den Betrieben. 60 % der Erwerbstätigen fühlen sich am Arbeitsplatz mindestens einem psychischen Gesundheitsrisiko ausgesetzt. Vor allem starker Zeitdruck bzw. Arbeitsüberlastung und der Umgang mit schwierigen Personen, aber auch schlechte Kommunikation/Zusammenarbeit, Gewalt oder Mobbing werden als Risikofaktoren genannt (Statistik Austria, 2022, Zahlen aus 2020).

Auch die neuen Anforderungen von Arbeit (Stichwörter: Digitalisierung, Homeoffice etc) verändern die Arbeitswelt dramatisch: Ständige Erreichbarkeit, (Arbeitszeit-)entgrenzung, Beschleunigung aber etwa auch der verminderte Handlungsspielraum durch unflexible IT-Workflows führen zu massivem Arbeitsdruck und eröffnen neue – bisher zu wenig beachtete – Themenfelder der Evaluierung.

Gerade in einer komplexer werdenden Arbeitswelt erfordert die Gestaltung psychisch gesunder Arbeit Fachkompetenz und Expertise – Arbeits- und Organisationspsycholog:innen sind dennoch nach wie vor nicht als Präventivfachkräfte im ASchG verankert.

Zudem ergeben sich in der Praxis aufgrund gesetzlicher Unzulänglichkeiten fehlerhafte bzw. unvollständig durchgeführte Evaluierungen und damit ein unzureichender Schutz für die Arbeitnehmer:innen. Eine gezielte Weiterentwicklung und Konkretisierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, unter Berücksichtigung der neuen Anforderungen der Arbeitswelt, ist daher dringend erforderlich.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher die Bundesregierung sowie das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft auf folgende Punkte rasch umzusetzen, um das Schutzniveau für die Arbeitnehmer:innen vor arbeitsbedingten physischen Gefahren nachhaltig zu verbessern.

- **Konkretisierung der Arbeitsplatzevaluierung psychischer Belastungen mittels Durchführungsverordnung (zB Prozessstandards, Kriterien für Evaluierungsverfahren, Regelungen zur Maßnahmenumsetzung, Wirksamkeitsprüfung, Nachevaluierung)**
- **Anpassung/Konkretisierung der inhaltlichen Dimensionen der Arbeitsplatzevaluierung psychischer Belastungen in § 4 Abs 1 ASchG (zB Arbeitszeit insbesondere Schichtpläne, Personalbemessung, Flexibilisierungsprozesse, Digitalisierung/KI, Gewalt)**
- **Konkretisierung der Arbeitsplatzevaluierung psychischer Belastungen bei Arbeiten an auswärtigen Arbeitsstellen**



- **Verpflichtende Nachevaluierung gemäß § 4 Abs 5 Z 2 ASchG für die Rückkehr von Arbeitnehmer:innen nach psychischen Erkrankungen sowie gemäß § 4 Abs 5 Z 2a ASchG bei Vorliegen einer Gefährdungs- bzw Belastungsanzeige/-meldung**
- **Stärkere Berücksichtigung von Gender und Diversität bei der Arbeitsplatzevaluierung psychischer Belastungen**
- **Verpflichtung von Arbeitgeber:innen die Ergebnisse der Arbeitsplatzevaluierung psychischer Belastungen bzw. entsprechende Schutzmaßnahmen zeitnah umzusetzen**
- **Verpflichtende Einbindung von Arbeits- und Organisationspsycholog:innen bei der Arbeitsplatzevaluierung psychischer Belastungen**
- **Verankerung von Arbeits- und Organisationspsycholog:innen als gleichberechtigte Präventivfachkräfte neben Arbeitsmediziner:innen und Sicherheitsfachkräften im ASchG: Verpflichtung der Arbeitgeber:innen zur Bestellung und Beiziehung von Arbeits- und Organisationspsycholog:innen analog zu den §§ 73, 76, 79 und 81 ASchG sowie Festlegung der Tätigkeitsfelder der Arbeits- und Organisationspsycholog:innen analog zu §§ 77 und 82 ASchG**
- **Aufteilung der jährlichen Präventionszeit zu gleichen Anteilen (je 25 %) auf Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner:innen und Arbeits- und Organisationspsycholog:innen bei gleichzeitiger Erhöhung der jährlichen Präventionszeit für alle Präventivfachkräfte**
- **Gesetzliche Verankerung der arbeitspsychologischen Betreuung in Arbeitsstätten mit bis zu zehn Arbeitnehmer:innen nach dem Modell von AUVAsicher**
- **Gleichstellung von Folgeerkrankungen, aufgrund schwer belastender bzw traumatischer Situationen am Arbeitsplatz, als Berufskrankheit.**

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrheitlich